Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Teilnehmerangaben:
GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Kontaktangaben:
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Generalsekretariat, Rechtsabteilung
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:
166191

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg, sehr geehrte Lesende Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) Stellung nehmen zu können. Die Teilrevision soll zwei durch den Grossrat überwiesene Motionen umsetzen, deren Forderungen die GRÜNEN Kanton Bern vollumfänglich teilen: die Motion 213-2022 Köpfli «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen» und die Motion 152-2023 Patzen «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten». Während wir mit der Stossrichtung der Umsetzung 152-2023 Patzen einverstanden sind und die vorgesehenen Verbesserungen begrüssen, lehnen wir den Vorschlag zur Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli in dieser Form ab: Die Hilflosenentschädigung der IV ist gerade bei kleinen Kindern nicht geeignet, um den Unterstützungsbedarf und entsprechend die auszuzahlende Pauschale abzuleiten. Für die Bestimmung des Mehrbedarfs in einer Kita/Tagesfamilie braucht es eine kontextkonforme Bedarfsabklärung. Das heisst: Nur eine qualifizierte Fachstelle, die das Kind zu Hause und in der Kita erlebt, kann angemessen und unabhängig beurteilen, wie hoch der Mehrbedarf ist. Der Entwurf sieht diese Methode der Bedarfsermittlung für Kinder ohne eine Hilflosenentschädigung (HE) vor, stellt aber bei Kindern mit schwereren Behinderungen auf die Abklärungen der Invalidenversicherung ab, die im Kita-Kontext sachfremd sind. Wir beantragen deshalb, dass auch bei Kindern mit einer Hilflosenentschädigung der Unterstützungsbedarf im Kontext der familienergänzenden Kinderbetreuung durch eine qualifizierte Fachstelle ermittelt wird. Die detaillierten Einschätzung der GRÜNEN Kanton Bern zur vorgeschlagenen Umsetzung der Motionen finden sich in den Anmerkungen zum Vortrag, konkrete Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln sind in den Bemerkungen zum Entwurf formuliert. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gern zur Verfügung.	
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung von sechs auf neuen Stunden.	Mit der Ausdehnung der zeitlichen Begrenzung und Rückkehr zur früheren Praxis wird der wertvollen Frühförderung im Rahmen von Spielgruppen besser Rechnung getragen.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4	Rückweisung zugunsten einer Regelung, die nicht auf der Hilflosenentschädigung der IV basiert, sondern die Ermittlung des Mehraufwands durch eine qualifizierte Fachstelle vorsieht.	Die Hilflosenentschädigung der IV als Indikation für besonderen Betreuungs- und Förderaufwand in der familienergänzenden Kinderbetreuung ist systemfremd. Der Aufwand soll für alle Kinder mit besonderen Bedürfnissen durch eine qualifizierte Fachstelle beurteilt werden, entsprechend muss auch der Betreuungsschlüssel auf den tatsächlichen, von einer qualifizierten Fachstelle ermittelten Bedarf abgestimmt sein. Vgl. auch Bemerkungen zu Kap. 2.1.2 des Vortrags.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 27f Abs. 3 Bst. c Ziff. 1-4	Rückweisung zugunsten einer Regelung, die nicht auf der Hilflosenentschädigung der IV basiert, sondern die Ermittlung des Mehraufwands durch eine qualifizierte Fachstelle vorsieht.	Die Hilflosenentschädigung der IV als Indikation für besonderen Betreuungs- und Förderaufwand in der familienergänzenden Kinderbetreuung ist systemfremd. Der Aufwand soll für alle Kinder mit besonderen Bedürfnissen durch eine qualifizierte Fachstelle beurteilt werden, entsprechend muss auch der Betreuungsschlüssel auf den tatsächlichen, von einer qualifizierten Fachstelle ermittelten Bedarf abgestimmt sein. Vgl. auch Bemerkungen zu Kap. 2.1.2 des Vortrags.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 42 Abs. 1	Streichen von «ohne Hilflosenentschädigung»: «Bei Kindern liegt ein ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand vor, wenn...»	Die Hilflosenentschädigung der IV als Indikation für besonderen Betreuungs- und Förderaufwand in der familienergänzenden Kinderbetreuung ist systemfremd. Der Aufwand soll für alle Kinder mit besonderen Bedürfnissen durch eine qualifizierte Fachstelle beurteilt werden. Vgl. auch Bemerkungen zu Kap. 2.1.2 des Vortrags.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 42 Abs. 2a	streichen	Die Hilflosenentschädigung der IV als Indikation für besonderen Betreuungs- und Förderaufwand in der familienergänzenden Kinderbetreuung ist systemfremd. Der Aufwand soll für alle Kinder mit besonderen Bedürfnissen durch eine qualifizierte Fachstelle beurteilt werden. Vgl. auch Bemerkungen zu Kap. 2.1.2 des Vortrags.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 56 Abs. 1-3	Erhöhung der maximalen Vergünstigung um mindestens 10 Prozent: Unter 18 Monaten: 165.- / 14.05 18 Monate bis Kindergarteneintritt: 110.- / 9.35 Kinder ab Kindergarteneintritt: 82.50 / 9.35	Die Kita-Tarife im Kanton Bern gehören zu den höchsten schweizweit. Auch Eltern mit der maximalen Vergünstigung müssen immer noch einen erheblichen Teil der Kosten selbst bezahlen. Um Familien zu entlasten, ohne den Druck auf die Betreuungsinstitutionen zu erhöhen, braucht es höhere Vergünstigungen.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59 Abs. 1	Rückweisung zugunsten einer Regelung, die nicht auf der Hilflosenentschädigung der IV basiert, sondern die Ermittlung des Mehraufwands durch eine qualifizierte Fachstelle vorsieht.	Die Hilflosenentschädigung der IV als Indikation für besonderen Betreuungs- und Förderaufwand in der familienergänzenden Kinderbetreuung ist systemfremd. Der Aufwand soll für alle Kinder mit besonderen Bedürfnissen durch eine qualifizierte Fachstelle beurteilt werden, entsprechend muss auch die Pauschale auf den tatsächlichen, von einer qualifizierten Fachstelle ermittelten Bedarf abgestimmt sein. Vgl. auch Bemerkungen zu Kap. 2.1.2 des Vortrags.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59a Abs. 1	Rückweisung zugunsten einer Regelung, die nicht auf der Hilflosenentschädigung der IV basiert, sondern die Ermittlung des Mehraufwands durch eine qualifizierte Fachstelle vorsieht.	Die Hilflosenentschädigung der IV als Indikation für besonderen Betreuungs- und Förderaufwand in der familienergänzenden Kinderbetreuung ist systemfremd. Der Aufwand soll für alle Kinder mit besonderen Bedürfnissen durch eine qualifizierte Fachstelle beurteilt werden, entsprechend muss auch die Pauschale auf den tatsächlichen, von einer qualifizierten Fachstelle ermittelten Bedarf abgestimmt sein. Vgl. auch Bemerkungen zu Kap. 2.1.2 des Vortrags.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2.1.1 Gewährung der Pauschale unabhängig vom Einkommen	Zustimmung zur Konzipierung der Betreuungsgutscheine und Pauschalen als zwei verschiedene Beiträge, die im gleichen System ausgerichtet werden.	Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen explizit, dass die Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwand von Kindern mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Einkommen der Eltern und dem Anspruch auf Betreuungsgutscheine ausbezahlt wird. Die Ausrichtung innerhalb des Betreuungsgutscheinsystems erachten wir als pragmatische und zielgerichtete Lösung.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2.1.2 Ausrichtung der Pauschale nach nachgewiesenem Bedarf	Rückweisung des aktuellen Umsetzungsvorschlags der Ziffer 2 der Motion 213-2022 zugunsten einer Regelung mit einer einzelfallgerechten Bedarfsermittlung bei zusätzlichem Betreuungs- und Förderbedarf.	Die Erhöhung der Pauschale ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen, die im Fokus der Motion stehen, droht jedoch eine Unterfinanzierung, wenn ihr Bedarf ausschliesslich von der Hilflosenentschädigung der IV abgeleitet wird. Der Regierungsrat argumentiert, dass mit diesem Vorschlag der bürokratische Aufwand tief gehalten werden soll. Dieses Ziel wird aber mit dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag nicht erreicht. Er führt zu einer fachfremden Unterteilung der Kinder in zwei Gruppen, die mit dem Mehrbedarf in der familienergänzenden Kinderbetreuung letztlich nichts zu tun haben. Es muss mit der IV-Stelle eine Institution in den Kita-Kontext beigezogen werden, die sonst nicht involviert ist, während die qualifizierten Fachstellen ohnehin einbezogen sind. Eine bürokratisch unkomplizierte Umsetzung sollte auf dem heutigen Bedarfsermittlungssystem mit den qualifizierten Fachstellen aufbauen. Die Erfahrung aus anderen Kantonen und Gemeinden zeigt, dass für eine Minderheit der Kinder mit Behinderungen ein Betreuungsfaktor von 2, 2.5 oder 3 notwendig ist, damit die Betreuung überhaupt möglich ist. Diese Kinder haben in den allermeisten Fällen trotz schwerer Behinderung im Vorschulalter noch keine Hilflosenentschädigung. Denn die Hilflosenentschädigung der IV bemisst den Grad der Abhängigkeit von Personen bei der Bewältigung des Alltags. Kinder, insbesondere solche im Vorschulalter, sind jedoch naturgemäss abhängig von anderen Menschen - auch ohne zusätzlichen Behinderungen. Der Anteil an Kleinkindern mit einer Hilflosenentschädigung – insbesondere mit Grad «schwer» – ist deshalb sehr tief und steigt erst ab dem Kindergartenalter an. Für Kinder im Vorschulalter kann deshalb kaum von der (fehlenden) Auszahlung einer Hilflosenentschädigung auf den tatsächlichen Mehraufwand im Kontext der familienergänzenden Betreuung geschlossen werden. Ausserdem dauern die IV-Verfahren zu lange, als dass die Pauschalen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen darauf basieren können. Im schlimmsten Fall bedeutet es für Eltern, dass sie bis zu eineinhalb Jahren nicht wissen, ob der zusätzliche Betreuungsbedarf ihres Kindes anerkannt und abgegolten wird. Notgedrungen werden sich betroffene Familien deshalb anders organisieren und in vielen Fällen wohl die Mütter die Erwerbstätigkeit in den ersten Lebensjahren des Kindes aufgeben. Will der Kanton die Erwerbstätigkeit der Eltern fördern, anstatt negative Anreize zu setzen, braucht es eine Vorlage, die Familien rasch Klarheit über ihre Ansprüche verschafft. Diese Planungssicherheit braucht es auch auf Seite der Betreuungsinstitutionen: Die Betreuung eines Kindes mit viel Mehraufwand ist nur möglich, wenn die Finanzierung rasch gesichert ist. Für eine Lösung im Sinne der Motion und für die unbürokratische Praxis beim Vollzug braucht es die Kombination einer Grundpauschale, die den höheren Betreuungsaufwand von Kindern mit leichteren Behinderungen mit einer im Vergleich zu heute erhöhten Pauschale abgilt, und für die zahlenmässig kleinere Gruppe der Kinder mit schwereren Behinderungen eine detailliertere Ermittlung des Mehraufwands, die eine qualifizierte Fachstelle durchführt. Dabei kann auf Best Practice anderer Kantone, die dies schon so handhaben (z.B. Kanton Zug), abgestützt werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2.2.1 Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate (Ziffer 2 Motion 152-2023 Patzen)	Zustimmung zum Vorschlag	Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen die durch die Anpassung mögliche Entlastung der Betreuungseinrichtungen und Verbesserung der Betreuungsqualität.
Vortrag	2.2.2.3 Angepasste Umsetzung der Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen	Zustimmung zum Umsetzungsvorschlag von Ziffer 1 der Motion trotz der Abweichung vom Motionstext.	Grundsätzlich bleibt der Vorschlag des Regierungsrats zur Heraufsetzung der Einkommensgrenze von 160'000 auf 170'000 Franken hinter dem Anliegen der Motion (220'000 Franken) zurück. Wir gehen jedoch mit dem Regierungsrat einig, dass mit der Heraufsetzung des minimalen massgebenden Einkommens von 43'000 auf 49'000 Franken gezielter Familien entlastet werden können, für welche die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung auch mit Betreuungsgutscheinen eine zu grosse Belastung sind. Wir sind deshalb mit dem Kompromissvorschlag einverstanden.
Vortrag	2.2.2.3 Angepasste Umsetzung der Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen	Die maximale Vergünstigung ist um mind. 10 Prozent zu erhöhen.	Die GRÜNEN Kanton Bern sind erfreut über die Absicht des Regierungsrats, die maximale Vergünstigung zu erhöhen. Dies ist nötig, da die Kita-Tarife im Kanton Bern schweizweit zu den höchsten gehören. Die Erhöhung um 5 Prozent entspricht jedoch nicht einmal der im Vortrag erwähnten Erhöhung der durchschnittlichen Kita-Tarifen von 7 Prozent seit 2019. Bei den aktuellen Tarifen bezahlen Eltern, welche die maximale Vergünstigung bekommen, auch mit einer Erhöhung um 5 Prozent für einen Tag Betreuung eines Kindes über 18 Monaten noch zwischen 15 und 33 Franken selbst – dabei sind die Kosten für die Mahlzeiten noch nicht eingerechnet. Für Familien mit tiefen Einkommen bedeutet dies schnell schmerzhafte Einbussen. Gerade Eltern mit tiefem Einkommen haben seit der Corona-Pandemie ihre Kinder vermehrt selbst betreut und dafür auf Erwerbseinkommen – tendenziell auf dasjenige der Mütter – verzichtet. Dies bedeutet einen Rückschritt für Gleichstellung der Geschlechter, doch es kann auch negative Auswirkungen auf die Chancengleichheit der Kinder haben, wenn Eltern aus finanziellen Gründen auf Angebote der frühkindlichen Bildung und Betreuung verzichten. Die Vollkosten können und sollen jedoch nicht gesenkt werden, denn dies würde auf Kosten der Arbeitsbedingungen und der Betreuungsqualität geschehen. Um Familien besser zu entlasten und auch den Kostendruck bei den Betreuungseinrichtungen zu lindern, sollte die maximale Vergünstigung um mindestens 10 Prozent erhöht werden.
Vortrag	2.2.3 Tagesfamilien und Tagesschule	Zustimmung zur Anwendung der Bestimmungen auf Tagesfamilien und schulergänzender Kinderbetreuung.	Familienergänzende Kinderbetreuung beschränkt sich nicht auf Kitas und hört auch nicht mit dem Schuleintritt auf. Die Ergänzung ist deshalb folgerichtig.
Vortrag	2.3 Weitere Anpassungen gestützt auf Vollzugserfahrung	Zustimmung	Die GRÜNEN Kanton Bern sind einverstanden mit den weiteren vorgeschlagenen Anpassungen.